

2 Informationen zu Ordnung, Sicherheit und Versicherungsschutz

2.1 Aufsichtspflicht und Aufenthalt auf dem Schulgelände

Unsere Aufsichtspflicht dient dem Schutz Ihres Kindes und ist zeitlich sowie räumlich auf den Unterricht, die Pausen sowie einen angemessenen Zeitraum vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis zur ersten Busabfahrt begrenzt.

Während der Pausen sowie in geplanten und ungeplanten Freistunden dürfen Schüler*innen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen. Ausnahmen gelten für Unterrichtsausfälle, die zu einem vorzeitigen Unterrichtsende führen, für den bereits am Vortag angekündigten Ausfall der ersten Unterrichtsstunde oder für regelmäßige Freistunden laut Stundenplan.

Bitte beachten Sie, dass insbesondere bei kurzfristigem Unterrichtsausfall das Verlassen des Schulgeländes zum Verlust des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes führen kann.

2.2 Versicherungsschutz

Ihr Kind ist grundsätzlich gegen Personen- und Sachschäden versichert:

- auf dem Schulweg und während schulischer Veranstaltungen über die gesetzliche Unfallversicherung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes,
- in allen anderen Fällen über die gesetzliche bzw. gegebenenfalls private Krankenversicherung.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht nur bei schulischen Veranstaltungen. Er endet dort, wo Aktivitäten dem Freizeitbereich zuzuordnen sind, sofern diese nicht ausdrücklich durch den/die Schulleiter*in als Schulveranstaltung mit Teilnahmepflicht erklärt wurden.

Bitte weisen Sie Ihr Kind außerdem darauf hin, dass bestimmte Schmuckstücke und Modeaccessoires, beispielsweise Piercings, im Sportunterricht ein erhöhtes Verletzungsrisiko darstellen und mit den Vorgaben des Unfallschutzes nicht vereinbar sein können.

Für Unternehmungen, die nicht als offizielle Schulveranstaltungen genehmigt sind, kann die jeweilige Lehrkraft unter Umständen zivilrechtlich haften.

Um die Sicherheit aller Schüler*innen zu gewährleisten, werden gefährdende Gegenstände von der Schule eingezogen und bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten sicher verwahrt.

2.3 Erkrankungen und Entschuldigungen

Bitte schicken Sie Ihr Kind bei gesundheitlichem Unwohlsein nicht in die Schule und informieren Sie uns per E-Mail bis spätestens 08:00 Uhr am Tag der Erkrankung über das Fehlen. In Ausnahmefällen können Sie uns auch telefonisch kontaktieren. Eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung ist für

die Klassenstufen 7–10 i. d. R. nicht nötig (Ausnahme: Sportunterricht). In begründeten Fällen sind wir berechtigt, ein ärztliches Attest zu verlangen.

Für die Klassenstufen 11 und 12 gilt zudem: Die Krankentage sind schriftlich zu entschuldigen. Zu diesem Zweck führt jede*r Schüler*in ein entsprechendes Heft, bewahrt es selbstständig auf und legt es der Schule bei Bedarf vor. Innerhalb einer Frist von fünf Unterrichtstagen nach Genesung ist die Entschuldigung jeder Fachlehrkraft und anschließend bei den Tutor*innen zur Unterschrift vorzulegen. Andernfalls gelten die Stunden als unentschuldigt. Für Schüler*innen, die noch nicht volljährig sind, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht und demzufolge auch für die Entschuldigung krankheitsbedingter Fehlstunden. Bei den Entschuldigungen volljähriger Schüler*innen bestätigen die Erziehungsberechtigten gemäß § 49 SchulG M-V ihre Kenntnisnahme darüber per Unterschrift.

2.4 Schulweg und Schulbeförderung

Als Erziehungsberechtigte legen Sie den regelmäßigen Schulweg Ihres Kindes sowie gegebenenfalls die Nutzung eines Verkehrsmittels fest.

Für die Nutzung des Schul- und Linienverkehrs ist ein gültiger Busausweis erforderlich. Dieser wird einmal pro Schuljahr kostenfrei ausgestellt.

Wenn Sie Ihrem Kind die Nutzung eines Fahrrades für den Schulweg erlauben, kann dieses auf den dafür vorgesehenen Fahrradstellplätzen abgestellt werden. Bitte beachten Sie, dass für Beschädigungen oder Diebstahl von Fahrrädern kein Versicherungsschutz durch die Schule besteht.